SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Republikanismus im vertragstheoretischen Gewand: ein Beitrag zum Vertragsdenken Jean-Jacques Rousseaus

Tychon, Christian

Erstveröffentlichung / Primary Publication
Sonstiges / other

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Tychon, C. (2010). *Republikanismus im vertragstheoretischen Gewand: ein Beitrag zum Vertragsdenken Jean-Jacques Rousseaus.* (IPW Selected Student Paper, 28). Aachen: Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Philosophische Fakultät, Institut für Politische Wissenschaft. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-456986

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:
This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more Information see:
https://creativecommons.org/licenses/by/4.0

gesis
Leibniz-Institut
für Sozialwissenschaften

Mitglied der
Leibniz-Gemeinschaft

RWTH AACHEN UNIVERSITY
IPW Institut für POLITISCHE WISSENSCHAFT

Selected Student Papers

www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select_tx.html | ISSN 1862-8117

Selected Student Paper Nr. 28, Mai 2011

Christian Tychon

Republikanismus im vertragstheoretischen Gewand

Ein Beitrag zum Vertragsdenken Jean-Jacques Rousseaus

Bachelorarbeit (2010)

Für diese Arbeit hat Christian Tychon den **IPW-Studienpreis 2010 für die beste Bachelorarbeit** des Instituts für Politische Wissenschaft erhalten.

Online veröffentlicht unter:
www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select/select_28.html

Veröffentlicht von:
Institut für Politische Wissenschaft
www.ipw.rwth-aachen.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Der vertragstheoretische Ausgangspunkt 5

2.1 Der Naturzustand 5

2.2 Das problème fondamental 10

3 Die Verwirklichung der Republik 16

3.1 Aliénation totale – ein ambivalentes Vertragsversprechen 16

3.2 Die Rolle des Législateurs 25

3.3 Die volonté générale 27

4 Zusammenfassung 31

1 Einleitung

Jean-Jacques Rousseau ist der einzige Vertragstheoretiker, dessen Staatsschrift bereits im Titel mit unmissverständlichen Hinweisen aufwartet, welches staatsphilosophische Programm den Leser erwartet. Bis heute wird Rousseau noch in einem Atemzug mit den großen klassischen Kontraktualisten wie Thomas Hobbes und John Locke genannt. Dabei ist dieser Umstand alles andere als selbstverständlich, denn Rousseau lässt sich nicht so ohne Weiteres in die liberale vertragstheoretische Tradition einreihen. Es ist zwar vollkommen richtig, dass Rousseau die individualistischen und voluntaristischen Standpunkte Hobbes' und Lockes übernommen hat, aber gleichzeitig setzt er seine kontraktualistischen Vorgängern einer scharfen Kritik aus und unterzieht seine Vertragstheorie beträchtlichen Modifikationen, die dem *Contrat social* eine ganz eigentümliche Färbung geben.

Dem vorliegenden Beitrag obliegt es nun, die Widersprüche und Ungereimtheiten zwischen dem Rousseau'schen Kontraktualismus und der klassischen Vertragstradition herauszuarbeiten. Die zentrale These dieser Arbeit ist, dass sich Rousseaus vertragstheoretische Anpassungen zu Beginn seiner staatsphilosophischen Ausführungen noch im Rahmen der kontraktualistischen Systemkonformität bewegen. Sobald Rousseau jedoch der Verwirklichung des Staates näher kommt, verwendet er den Vertrag nur noch als Metapher und der wahre philosophische Inhalt des *Contrat social*, die republikanische Tugendlehre, emanzipiert sich immer deutlicher von kontraktualistischen Theoriegerüst.

Entsprechend meiner zweiteiligen These gestaltet sich auch der Aufbau meiner Arbeit zweigliedrig. Der erste Teil wendet sich der kontraktualistischen Ausgangslage zu. Dort wird der Aufbau des Rousseau'schen Naturzustandsmodells diskutiert. Es wird zu zeigen sein, dass Rousseau gemäß der kontraktualistischen Tradition den Naturzustand als maximal nachteiligen Zustand versteht, aus dem nach wie vor das Selbsterhaltungsproblem ableitbar ist. Da sich das Souveränitätsprofil nicht mehr aus Rousseaus knapper Beschreibung des Naturzustands gewinnen lässt, müssen wir anderenorts nach einer geeigneten souveränitätstheoretischen Schablone Ausschau halten. In dem darauffolgenden Kapitel werden wir fündig. In diesem Abschnitt gilt es Rousseaus Freiheitsverständnis genauer zu betrachten. Der zweite Teil der Arbeit hat die Verwirklichung der Republik zum Thema. Die Struktur des Vertrags gilt es dort offenzulegen. Wir werden sehen, dass Rousseau sich der vertraglichen Vollzugsformel Hobbes' bediente, die er jedoch nicht unerheblichen Anpassungen unterzog. In diesem Rahmen wird auch die Metamorphose der menschlichen

Natur, die sich freilich nicht in einem Entäußerungsvertrag vollziehen lässt, zu besprechen sein. In dem anschließenden Teil werden wir sehen, dass Rousseau diesen Fehler erkannt hat. Das Erziehungswerk des Législateurs wird dort Gegenstand der Untersuchung sein. Im abschließenden Unterkapitel werden wir uns mit der *volonté générale* beschäftigen, die die einzige legitime Willensäußerung des Souveräns ist.

2 Der vertragstheoretische Ausgangspunkt

2.1 Der Naturzustand

Die Beschreibung des Naturzustands bildet die traditionelle vertragstheoretische Ausgangsposition. Auch Rousseau stellt seinen staatsphilosophischen Überlegungen ein Naturzustandsmodell voran. Jedoch ist seine Darstellung der Naturzustandsproblematik wesentlich knapper gehalten als die Hobbes'sche oder Locke'sche Variante. Rousseau begnügt sich damit, flüchtig zu erwähnen, dass nicht näher bestimmte Hindernisse die Menschen dazu veranlassen, eine Gemeinschaft zu gründen. Diese anonymen Gefahren übersteigen die Fähigkeit jedes einzelnen Naturmenschen, seine Selbsterhaltung autark sicherzustellen.[1]

> *„Meine Annahme ist, daß die Menschen an jenem Punkt angelangt sind, wo die Hindernisse, die dem Verharren im Naturzustand entgegenstehen, jene Kräfte übersteigen, die der einzelne einbringen kann, um in diesem Zustand zu verbleiben. Dann kann dieser Primitivzustand nicht mehr fortdauern. Das Menschengeschlecht würde zugrunde gehen, wenn es seine Lebensweise nicht änderte.*
>
> *Die Menschen können aber nicht neue Kräfte entwickeln, sondern nur vorhandene vereinigen und lenken. Um zu überleben, bleibt ihnen kein anderes Mittel, als durch Zusammenschluß so viele Kräfte zu bilden, die dann den Widerstand überwinden können. Sie müssen durch eine einzige Ursache ausgelöst und dann einvernehmlich eingesetzt werden.“*[2]

Weder die vorhandenen Kräfte der einzelnen Individuen reichen aus noch kann der Einzelne vollkommen neue Kräfte entwickeln, um seine Existenz im Naturzustand eigenständig zu erhalten. Ausschließlich kollektiv in einer zweckgerichteten Vereinigung ist den lebensbedrohlichen Naturkräften zu trotzen. Durch Bündelung und Synergieeffekt der vereinten Kräfte aller Gemeinschaftsmitglieder können die Naturwiderstände erfolgreich überwunden werden. Damit die Selbsterhaltung aller Gesellschaftsmitglieder auch zuverlässig gewährleistet werden kann, bedarf es eines einheitlichen Willens, der die Summe gemeinschaftlicher Kräfte zielgerichtet zu lenken vermag. Durch den einmütigen Willen werden die einzelnen Kräfte der Individuen in Einklang und miteinander zur Wirkung gebracht. Der einheitliche Wille ist das effizienzsichernde Moment, der dafür verantwortlich ist, dass das Kräfteaggregat stets zur Selbsterhaltung aller im Kollektiv vereinigten Individuen

---

1 Vgl. Herb, Karlfriedrich, Bürgerliche Freiheit. Politische Philosophie von Hobbes bis Constant, München 1999, S. 39.

2 Rousseau, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechtes, in: ders., Politische Schriften, Band 1, übers. v. Schmidts, Ludwig, Paderborn 1977, S. 59-208, hier S. 72.

eingesetzt wird. Rousseau bedient sich hier spürbar der Metapher des politischen Körpers. Ähnlich wie es dem Körper erst mit Hilfe des Kopfs möglich ist, alle Gliedmaßen willentlich bewegen zu können, benötigt analog die Gemeinschaft zu ihrer intentionalen Lenkung einen einheitlichen Willen.[3] Ohne einen derart dirigierenden Willen wäre die Gesellschaft kaum handlungsfähig und der ursprüngliche Vereinigungszweck von vornherein sabotiert.

Wie es für die klassische Vertragstheorie charakteristisch ist, erkennen rational denkende Individuen, dass der Verbleib im Naturzustand ihrem Selbsterhaltungsinteresse entgegensteht. Es ist für alle Naturzustandsbewohner vorteilhafter, den Naturzustand zu verlassen. Durch die Befragung der Vernunft gelangen die Menschen im Naturzustand zu der Erkenntnis, dass die Errichtung eines gemeinschaftlichen Kollektivs die Selbsterhaltungsrisiken minimiert und im Vergleich zur Lebenssituation im Naturzustand eine deutliche Verbesserung darstellt. Der Übergang vom Naturzustand in den gesellschaftlichen Zustand wird gemäß der Vertragslogik als durchweg positives Ereignis gedeutet. Alle Vertragsbeteiligten werden durch die vertraglich vereinbarte Vergesellschaftung begünstigt. Der Vertrag wird daher in jedermanns Interesse geschlossen, weswegen man sich der freiwilligen Zustimmung aller Vertragspartner stets gewiss sein kann.[4]

Auf den ersten Blick scheint Rousseaus Naturzustand also ganz und gar nach dem Vorbild des klassischen Kontraktualismus modelliert zu sein. Trotz augenscheinlicher Gemeinsamkeiten distanziert sich Rousseau deutlich von Hobbes und Locke, indem er sich von der Idee verabschiedet, der fortwährende Naturzustand wandele sich unweigerlich in einen Kriegszustand aller gegen alle. Die Naturzustandsbeschreibung im *Contract social* lässt jegliche Kriegszustandsdramatik vermissen.[5] Die Menschengattung ist nicht mehr aufgrund der tragischen Beschaffenheit ihrer eigenen Natur zum fortwährenden Kampf aller gegen alle verdammt. Rousseau verliert kein Wort mehr darüber, dass der Naturmensch der eigenen Erhaltung willen stets zur Gewaltanwendung gegenüber seinen Artgenossen bereit sein muss. Diese Feststellung darf jedoch nicht als Indiz dafür missverstanden werden, dass dem natürlichen Zustand irgendetwas Positives abzuringen sei. Auch der Rousseau'sche Kontraktualismus macht sich die vertragsphilosophische Binsenweisheit zu eigen, dass der Naturzustand ein maximal nachteiliger Zustand ist, den es zu verlassen gilt. Von den harmonischen Verhältnissen des Naturzustands, die Rousseau im zweiten Diskurs über die

---

[3] Vgl. Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994, S. 157.

[4] Vgl. Herb, Karlfriedrich, Zur Grundlegung der Vertragstheorie, in: Brandt, Reinhard/ Herb, Karlfriedrich (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin 2000, S. 27-43, hier S. 40.

[5] Vgl. Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 156.

Ungleichheit noch gepriesen hat[6], ist im *Contrat social* keine Spur mehr.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen scheint die These, dass ein systemischer Zusammenhang zwischen der Naturzustandsrekonstruktion des „Ungleichheits"-Diskurses und dem *Contrat social* bestehe[7], kaum noch haltbar. Dabei verfolgt Rousseau in den jeweiligen Schriften merklich unterschiedliche Begründungsabsichten. Der Diskurs über die Ungleichheit ist als eine rein gesellschaftskritische Schrift angelegt. Im zweiten Diskurs steht noch eindeutig die Frage nach den anthropologischen Bestimmungen des Naturmenschen im Vordergrund. Der Naturzustand erscheint uns nicht als eine reine vorstaatliche Abstraktion, sondern ist viel eher ein vorkultureller und vorsozialer Zustand, der eine deutlich entwicklungsgeschichtliche Färbung trägt. Zudem übt Rousseau im zweiten Diskurs eine scharfe Kritik an den Naturzustandsfassungen seiner vertragstheoretischen Vorläufer. Rousseau wirft ihnen vor, dass sie zwar

> *„alle die Notwendigkeit gefühlt [haben], bis zum Naturzustand zurückzugehen, aber keiner von ihnen ist bei ihm angelangt […] Alle schließlich haben unablässig von Bedürfnis, von Habsucht, von Unterdrückung, von Begehren und von Stolz gesprochen und damit auf den Naturzustand Vorstellungen übertragen, die sie der Gesellschaft entnommen hatten. Sie sprachen vom wilden Menschen und sie beschrieben den bürgerlichen Menschen."*[8]

Rousseaus Lösung im *Discours sur l'origine de l'inégalité* ist eine geschichtsphilosophische Annäherung an die Naturzustandsproblematik. Der wahre Naturmensch ist noch nicht durch einen missratenen Vergesellschaftungsprozess pervertiert. Die Menschen im Naturzustand geben sich als isoliert und autark lebende Individuen zu erkennen. Aufgrund derartiger Eigenständigkeit und weitestgehender Isolierung der *hommes naturels* geraten sie mit ihren Artgenossen nicht in Zwietracht. Die Unabhängigkeit voneinander nimmt dem Naturzustand jegliche Möglichkeit des Aufkeimens zwischenmenschlicher Konflikte. Völlig idyllische Verhältnisse prägen die natürliche Ordnung. Kriegsähnliche Zustände treten erst im Gesellschaftszustand zu Tage. Deren Ursache sieht Rousseau in der gesellschaftlichen Entwicklung an sich. Durch den gesellschaftlichen Fortschritt werden Wünsche hervorgebracht, die deutlich das vital notwendige Maß überschreiten. Eine Kollision der

---

6 Vgl. Röhrs, Hermann, Jean-Jacques Rousseau. Vision und Wirklichkeit, Köln 1993, S. 87f.

7 Vgl. Zerb, Peter, Zur Semantik gesellschaftlicher Freiheit. Eine Analyse der Freiheitsbegriffe bei Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Thomas Paine und John Stuart Mill, Frankfurt a. M. 1987, S. 73.

8 Rousseau, Jean-Jacques, Diskurs über die Ungleichheit, hrsg. & übers. v. Meier, Heinrich, Paderborn u. a. 1984, S. 69 u. 71. Ohne die Frage, inwieweit Rousseaus Kritik tatsächlich zutrifft, vertiefen zu wollen, muss doch zur Verteidigung Hobbes' und Lockes erwähnt werden, dass dies genau der Intetntion der staatstheoretischen Naturzustandsmodelle ihrer Vertragslehren entsprach. Der vorstaatliche Zustand des klassischen Kontraktualismus soll ja inhaltlich durch bloßes Wegdenken aller Staatlichkeit aus dem gegebenen Leben und der Natur der Menschen erschließbar sein.

Interessensphären der einzelnen Individuen ist dann nicht mehr abzuwenden. Kurz gesagt: Wenn sich die ersten Merkmale der Sozialisation bemerkbar machen, ist die Entwicklungsgeschichte des Verfalls der Menschheit unumkehrbar in Gang gesetzt.[9]

Die Deutung des Übergangs vom positiv dargestellten Naturzustand in den negativen bürgerlichen Zustand kann sich der Rousseau'sche Kontraktualismus freilich nicht mehr leisten. Auf die Zeichnung des harmonischen *status naturalis* muss Rousseau im *Contrat social* vollständig verzichten. Um die Dringlichkeit zu unterstreichen, dass der Naturzustand verlassen werden muss, kann der Naturstand in der Vertragsphilosophie nur noch als negativer Gegenpol zum Gesellschaftszustand in Erscheinung treten.[10] Zu diesem Zweck ist für Rousseau die karge Äußerung, dass lebensbedrohliche Widerstände einen weiteren Verbleib im Naturzustand unmöglich machen, völlig ausreichend. Die Abkehr von der Lehre, dass der originäre Naturzustand sich als einen Kriegszustand aller gegen alle äußere, bleibt jedoch für die Vertragsphilosophie Rousseaus nicht ohne Konsequenzen. Mit dem Verzicht auf die Kriegszustandsthese büßt der Naturzustand große Teile seiner Funktion als souveränitätstheoretischer Unterbau der Vertragstheorie ein. Rousseaus Ausführungen beschränken sich darauf, mittels des Selbsterhaltungsproblems des Naturzustands auf die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Vereinigung hinzuweisen. Rousseau streift die Naturzustandsthematik nur noch als Anlass zur Vergesellschaftung. Das Selbsterhaltungsdefizit des Naturzustands ist bereits durch eine geglückte Vergemeinschaftung ausreichend kompensiert. Weitere Erkenntnisse sind aus Rousseaus Rekurs auf den Naturzustand nicht mehr zu erschließen.

Rousseau distanziert sich so erheblich von der Hobbes'schen Naturzustandsbeschreibung. Hobbes seinerseits leitet aus der konfliktbeladenen Problemkonstellation des Naturzustands neben der Unabdingbarkeit staatlicher Herrschaft auch das absolutistische Souveränitätsschema ab. Aufgrund des Grenzsituationscharakters des Naturzustands kann ausschließlich mit Hilfe des sanktionsbewehrten Gewaltmonopols einer absolutistischen Staatsmacht eine friedliche Koexistenzordnung dauerhaft durchgesetzt werden. Die Pointe der Hobbes'schen Naturzustandsproblematik liegt darin, dass ausschließlich eine für alle gleichermaßen verbindliche Rechtsordnung unter der politischen Gewalt eines unwiderstehlichen absolutistischen Souveräns die Defizite des Naturzustands restlos auszugleichen vermag. Unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten ist der absolutistische

---

[9] Vgl. Sturma, Dieter, Jean-Jacques Rousseau, München 2001, S. 66f.

[10] Vgl. Wokler, Robert, Rousseau, Freiburg 1999, S. 91f.

Staat die einzig effiziente Ordnungsgewalt, die den Naturzustand hinreichend befrieden kann.[11] Hobbes' Lehrstück vom *Leviathan* lässt sich grob auf folgende Formel reduzieren: Zur Bürgerkriegsvermeidung ist nur der absolutistische Souverän fähig. Und die Kriegszustandsthese bildet dessen argumentativen Ausgangspunkt.

Noch weniger hat hingegen der *Contrat social* mit der Locke'schen Naturzustandskonzeption gemein. Locke bürdet dem Naturzustand sogar eine noch größere Begründungslast als Hobbes auf. Locke modelliert die Staatsstrukturen überwiegend nach dem Vorbild der naturrechtlichen Verhältnisse des Naturzustands. Aufgrund der Naturgesetze sind die Rechtspositionen der Individuen bereits im Naturzustand vollkommen klar festgelegt. In Übereinstimmung mit Hobbes versteht zwar auch Locke den Naturzustand als einen defizitären Kriegszustand, betrachtet ihn jedoch keineswegs als einen rechtslosen Zustand. Vernunftbegabte Individuen sind lediglich bereit, sich jener Naturrechte zu begeben, die der Beendigung des Kriegszustands dienlich sind. Alle übrigen natürlichen Rechte sind weiterhin in ihrem ursprünglichen Besitz und entziehen sich auf Grund dessen der staatlichen Verfügungsgewalt. Die Ausübung politischer Herrschaft ist demnach auf die Rechtsbereiche eingeschränkt, auf welche die Vertragskontrahenten ausdrücklich Verzicht leisten.[12] Für Rousseau hingegen hat das Naturrecht als absolutes legitimationstheoretisches Kriterium weitestgehend ausgedient. In der Naturzustandskonstruktion des *Contrat social* ist von einer vorgegebenen Naturrechtsordnung keine Spur mehr.[13] Mit Hinweis auf vorstaatliches Recht können nach Rousseau die Grenzen der souveränen Gewalt nicht gezogen werden.

Insbesondere im direkten Vergleich zu Hobbes und Locke wird deutlich, dass das Naturzustandsmodell des Rousseau'schen Kontraktualismus zur Profilbestimmung der Souveränität nicht mehr herangezogen werden kann. Ein präziser Bauplan für die staatliche Herrschaft lässt sich aus Rousseaus Überlegungen zum Naturzustand nicht gewinnen. Weder eine absolutistische Souveränitätsfigur à la Hobbes noch das Naturrecht im Naturzustand als Idealmuster einer rechtsstaatlichen Ordnung lassen sich aus der Naturzustandsbeschreibung Rousseaus ableiten. Streng genommen ist vor dem Hintergrund des Rousseau'schen Naturzustands sogar die Notwendigkeit einer staatlichen Rechtsordnung nicht mehr eindeutig ableitbar. Lediglich ein einheitlicher Wille ist erforderlich, um die Selbsterhaltung gemeinschaftlich gewährleisten zu können. Wie dessen rechtsstaatliche Manifestation auszusehen hat, lässt Rousseau bis hier hin offen. Man tut Rousseau jedoch Unrecht,

---

[11] Vgl. Kersting, Wolfgang, Hobbes zur Einführung, Hamburg 2005, S. 184-187.

[12] Vgl. Euchner, Walter, Naturrecht und Politik bei John Locke, Frankfurt a. M. 1969, S. 197f.

[13] Vgl. Forschner, Maximilian, Rousseau, Freiburg/ München 1977, S. 114.

anzunehmen, dass er sich dieser staatsphilosophischen Frage niemals gestellt hätte. Sie wird nur nicht mehr im Rahmen der Naturzustandsthematik diskutiert, sondern steht in viel engerem Zusammenhang mit Rousseaus Freiheitsverständnis und der Lösung des *problème fondamental*.

2.2 Das problème fondamental

Bis hierhin wurde deutlich, dass es für die eigene Fortexistenz unerlässlich ist, sich der Autorität des einheitlichen Willens der Gemeinschaft zu unterwerfen. Nun müssen die Kriterien geklärt werden, unter denen der Herrschaftsmacht des gemeinen Willens überhaupt rechtliche Legitimität zukommen kann. Bevor sich Rousseau jedoch dieser Aufgabe zuwendet, referiert er in recht polemischer Weise, welche staatsphilosophischen Legitimationsentwürfe bisher gescheitert sind.

> *„Da kein Mensch von Natur aus einen Machtanspruch über seinesgleichen hat und die Gewalt kein Recht begründet, bleiben nur die Vereinbarungen als Grundlage einer jeden legitimen Autorität unter den Menschen übrig"*[14]

Die Natur verabscheut asymmetrische Machtverhältnisse unter den Menschen. Die Gleichheit der Menschen ist Teil der natürlichen Ordnung. Menschen sind allesamt gleichwertige Subjekte. Aus diesem Grund kann niemand einen natürlichen Herrschaftsanspruch über andere erheben. Herrschaftsformen, die im Widerspruch zur Gleichheit der Menschen stehen, sind rechtlich nicht legitim. Ebenso wenig erzeugt überlegene Stärke oder die Anwendung von Gewalt Recht. Stärke und Gewalt verleihen nicht die Kompetenz, Recht zu setzen. Rousseau räumt zwar ein, dass sich manche der Übermacht des Stärkeren fügen, aber dies sei „*allenfalls ein Akt der Klugheit*"[15]. Rechtlich bindend ist eine auf überlegener Macht beruhende Herrschaftsform hingegen nicht.[16] Es bleibt im Grunde nur die vertragliche Übereinkunft zwischen freien und gleichen Menschen, um legitime Herrschaft zu konstituieren. Rousseau erblickt wie seine kontraktualistischen Vorgänger, dass die sich freiwillig vertraglich bindenden Individuen die einzige Quelle der Rechtsstaatlichkeit sind.

Aber nicht aus jedem einvernehmlich geschlossen Vertrag geht auch eine rechtmäßige gesellschaftliche Ordnungsgewalt hervor. Der Kontraktualismus scheitert, wenn der Vertragsinhalt nicht einer qualitativen Prüfung standhält. Rousseau nimmt für sich in

---

[14] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 66.

[15] Ebd., S. 65.

[16] Vgl. Sturma, Jean-Jacques Rousseau, S. 141.

Anspruch, den einzigen rechtlich zulässigen Modus gesellschaftlicher Zusammenschlüsse erkannt zu haben. Die Vertragsversionen seiner kontraktualistischen Vorläufer schreibt er als unzureichende Legitimationsmodelle ab. Insbesondere wendet er sich gegen die vertragstheoretische Begründung machtstaatlicher Herrschaft. Die absolutistischen Spielarten des Kontraktualismus bringen nach Rousseaus Ansicht allesamt Unterwerfungsverträge hervor.[17] Absolutistische Vertragstheorien widersprechen den Rationalitätsbedingungen von Verträgen. Die Rationalitätsbedingungen der kontraktualistischen Philosophie fordern kompromisslos ein, dass das Vertragsgeschäft für alle Beteiligten lohnenswert ist. Der Grundgedanke ist der, dass sich nach dem Vertragsschluss die Nutzenposition aller Vertragsbeteiligten verbessert. Nur dann werden alle Vertragspartner den Vertragsmodalitäten auch freiwillig zustimmen wollen, wenn im Vergleich zur Ausgangssituation eine Besserung der Lage gewiss scheint. Kontraktualistische Theorien müssen sich daher stets die Last aufbürden, eine hinreichende Motivation für den Vertragsabschluss entfalten zu können.[18] Rousseau vertritt die These, dass der absolutistische Kontraktualismus keinen lukrativen Vertragshandel in Aussicht stellen könne. Die vertragschließenden Individuen begeben sich ihrer Freiheit und liefern sich gleichzeitig vorbehaltlos dem Willen des absolutistischen Herrschers aus. Seine Freiheit an Vertragspartner zu veräußern, um obendrein noch einem autoritären Souverän unterworfen zu sein, entspricht nicht den Rationalitätsbedingungen eines rechtlich legitimen Vertragsgeschäfts. Für den Verzicht auf seine Freiheit ist mit keiner adäquaten Entschädigung zu rechnen. Lediglich der durch den Vertrag ermächtigte Herrscher wird durch die Rechtsübertragung begünstigt.[19] Alle Übrigen machen sich zu „*Sklaven*“ und verschenken

> *„sich umsonst […]. Das ist ungesetzlich und nichtig, schon allein dadurch, weil derjenige, der das tut, nicht zurechnungsfähig ist. Sagt man das von einem ganzen Volke, so setzt man voraus, es gäbe ein Volk von Irren. Irrsinn aber schafft kein Recht.“*[20]

Wer solche Kontrakte eingeht, ist nicht nur höchst unklug und unvernünftig sondern gar wahnsinnig. Derartige Verträge werden vollkommen zu „*Lasten*“ des einen und zum „*Nutzen*“ des anderen Vertragspartners geschlossen.[21] Rousseau ist davon überzeugt, dass solche Verträge nicht von rational denkenden nutzenmaximierenden Wesen eingegangen werden.

---

17 Vgl. Wokler, Rousseau, S. 87.

18 Vgl. Kersting, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, S. 46ff.

19 Vgl. Kersting, Wolfgang, Die Vertragsidee des Contrat social und die Tradition des neuzeitlichen Kontraktualismus, in: Brandt, Reinhard/ Herb, Karlfriedrich (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin 2000, S. 45-66, hier S. 45.

20 Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 67.

21 Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 71.

Den Hobbes'sche Kontraktualismus trifft dieser Vorwurf jedoch nicht ganz. Hobbes legt sehr wohl Wert darauf, dass vor dem Hintergrund seiner Naturzustandskonstruktion die Unterwerfung unter einen absolutistischen Souverän plausibel und rational erscheint. Alle vertragsbeteiligten Individuen erhalten als Gegenwert für die Veräußerung ihrer absoluten Freiheit Sicherheit und Schutz des eigenen Lebens.[22] Zudem weist Hobbes explizit daraufhin, dass der Souverän als alleiniger Vertragsbegünstigter außerhalb des Vertragshandels steht.[23]
Ganz anders verhält es sich hingegen, wenn Rousseau die moralische Unzulässigkeit der absolutistischen Vertragstheorie kritisiert. Moralisch zulässig sind vertragliche Übereinkünfte nämlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage der freiwilligen Zustimmung zwischen gleichrangigen Vertragspartnern zustande kommen.[24] Verträge, die die Veräußerung der Freiheit begründen, haben aber die Abschaffung ihrer eigenen moralischen Voraussetzung zur Folge und sind zwangsweise ungültig.[25] In Rousseaus Augen hat der Kontraktualismus sein legitimationstheoretisches Ziel verfehlt, wenn er nicht der Bewahrung der Freiheit dient. Da Rousseau der Freiheit eine wesensauszeichnende Qualität zuspricht, versteht er ihre vertragliche Aufgabe als allergrößtes Übel.

> *„Auf seine Freiheit verzichten heißt, auf sein Menschtum, auf die Menschenrechte, sogar auf seine Pflichten verzichten. Wo man auf alles verzichtet hat, ist keine Entscheidung mehr möglich. Ein solcher Verzicht ist mit der menschlichen Natur unvereinbar […] Es wäre ein nichtiger und widersprüchlicher Vertrag, wollte man für die eine Seite eine absolute Herrschaft und für die andere einen grenzenlosen Gehorsam setzen.“*[26]

Die Abschaffung der Freiheit hat demnach die Zerstörung der artgerechten Grundlage der eigenen Existenz zur Folge. Man verliert seine wesentlichste Eigenschaft als Mensch. Geht die Freiheit durch äußere Gewalt oder durch freiwilligen Verzicht abhanden, verliert der Mensch die wesensbestimmende Dimension seines Daseins. Erst die Fähigkeit, frei zu handeln, sich selbst zu gehorchen und ausschließlich sich selbst unterworfen zu sein, macht den Menschen zum Menschen und ist das herausstechendste Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier.[27] Das Leben in Freiheit ist Teil der natürlichen Existenzweise der Menschen. Aus diesem

---

[22] Der Naturzustand ist ein Kriegszustand, in dem jeder permanent um seinen eigenes Leben fürchten muss. Um dauerhaft Sicherheit herzustellen, bedarf es einer unwiderstehlichen Zwangsgewalt, die erst durch den wechselseitigen Verzicht auf die absolute Freiheit aller Individuen konstituiert werden kann. (Vgl. Hobbes, Thomas, Leviathan. Erster und zweiter Teil, übers. v. Mayer, Jacob Peter, Stuttgart 1970, S. 112-118 u. 151f.)

[23] „*Andererseits schließt ja der, welchem die höchste Gewalt übertragen wird, mit denen, welche sie ihm übertrugen, eigentlich keinen Vertrag.*“ (Hobbes, Leviathan, S. 158)

[24] Vgl. Sandel, Michael J., Liberalism and the Limits of Justice, Cambridge 1982, S. 105-108.

[25] Vgl. Kersting, Wolfgang, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, Darmstadt 2002, S. 45.

[26] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 67.

[27] Vgl. Strauss, Leo, Naturrecht und Geschichte, Frankfurt a. M. 1977, S. 293.

Grund versteht Rousseau die Freiheit auch als eine der Menschengattung angeborene Pflicht. Der Mensch ist qua Mensch dazu verpflichtet, seine eigene Freiheit in uneingeschränkter Form zu bewahren. Jedes einzelne Individuum besitzt daher von Natur aus auch die Pflicht zur Freiheit. Die Veräußerung seiner Freiheit würde bedeuten, dass man seine moralische Pflicht als Mensch vernachlässigt. Die menschliche Freiheit ist deswegen unveräußerbar.[28] Selbst eine partielle Veräußerung, wie sie sich Locke beispielsweise vorstellte, ist nicht zulässig. Entweder erhält man die Freiheit ohne Abstriche oder man zerstört sie gänzlich. Freiheit ist nur in ihrer reinsten Form existent. Jegliche äußere Begrenzung der Freiheit, ob sie nun selbst gewollt ist oder nicht, richtet die Freiheit zu Grunde. Freiheit als Residuum ist für Rousseau undenkbar.

Es ist offensichtlich, dass die legitimationstheoretische Basis des Rousseau'schen Kontraktualismus weit über die formal korrekte Abwicklung des Vertragsgeschäfts hinausgehen muss. Das bloße freiwillige Einverständnis der vertragschließenden Individuen ist nicht ausreichend, um eine rechtmäßige Gesellschaftsordnung zu begründen. Die freiwillige Zustimmung – seien die Beweggründe noch so rational – kann nicht die alleinige Quelle rechtsstaatlicher Legitimität sein. Der Kontraktualismus, der sich alleinig einem Nützlichkeitsprinzip verpflichtet, ist nach Rousseaus Auffassung gescheitert. Eine zweckmäßige Staatsordnung, die auf Kosten der Freiheit errichtet wird, hat in jedem Fall einen zu hohen Preis. Es ist Rousseaus Ansicht, dass sich das Problem rechtlich legitimer Herrschaft gar nicht ausschließlich auf Nützlichkeitserwägungen reduzieren lässt. In der staatsphilosophischen Diskussion darf die Frage nach Gerechtigkeit nicht ausgeklammert werden. Eine legitime Staatsordnung muss ebenso sehr einer gerechtigkeitskritischen Überprüfung standhalten. Rousseau verstand es als seine Aufgabe, mittels der kontraktualistischen Theorie „*Zweckmäßigkeit*“ und „*Gerechtigkeit*“ in Einklang zu bringen.[29]

> „Es muß eine Gesellschaftsform gefunden werden, die mit der gesamten gemeinsamen Kraft aller Mitglieder die Person und die Habe eines jeden einzelnen Mitglieds verteidigt und beschützt, in der jeder einzelne, mit allen verbündet, nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor. Das ist das Grundproblem (problème fondamental), das der Gesellschaftsvertrag (*Contrat social*) löst.“[30]

Zur Identifizierung der Legitimität einer Gesellschaftsordnung möchte Rousseau Nützlichkeits- wie auch Gerechtigkeitskriterien als Maßstab anlegen. Die ersten zwei

---

[28] Vgl. Fetscher, Iring, Rousseaus Politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Neuwied/ Berlin 1968, S. 93.

[29] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 60.

[30] Ebd., S. 73.

angeführten Argumente sind bereits bestens aus der kontraktualistischen Tradition bekannt. Die gesellschaftlich gesicherte Selbsterhaltung und der durch klare Rechtsverhältnisse garantierte Schutz des Eigentums sind Vertragselemente der Hobbes'schen sowie Locke'schen Theorie.[31] Deren vertragliche Fixierung ist freilich durch reine Nützlichkeitskalkulation motiviert. Doch Rousseau möchte sich von dem vermeintlichen Irrglauben distanzieren, dass rechtliche Legitimität einzig eine Funktion utilitaristischer Zwecke sei. Er zweifelt nicht daran, dass die Legitimitätsgleichung ohne Gerechtigkeitsvariable nicht auflösbar ist. Deswegen fügt er seiner Vertragsversion eine weitere Komponente hinzu. Dass jeder nur *„sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor"*[32], so lautet die völlig neue Ergänzung Rousseaus und ist der revolutionäre Gedanke des Gesellschaftsvertrags. Die uneingeschränkte Bewahrung der Freiheit ist die gerechtigkeitsrelevante Prämisse des Gesellschaftsvertrags. Die eigene Freiheit auch nur teilweise aufzugeben, um die konfliktbedingten Sicherheitsmängel oder Rechtsdurchsetzungsschwierigkeiten des Naturzustands zu kompensieren, ist in der Vertragsphilosophie Rousseaus keine Option mehr. Es ist bezeichnend für den Rousseau'schen Kontraktualismus, dass sich die Freiheit als nicht handelbares Gut dem vertraglichen Tauschgeschäft vollständig entzieht. Freiheitssicherung wird als unverhandelbare Forderung in die Vertragstheorie Rousseaus aufgenommen. Des Weiteren gibt uns Rousseau in der Beschreibung des *problème fondamental* Aufschluss darüber, was das Wesen der Freiheit ausmacht. Freiheit bedeutet nur sich selbst zu gehorchen und ausschließlich dem eigenen Willen verpflichtet zu sein. Freiheit schließt daher grundsätzlich die Möglichkeit aus, dem Willen eines anderen unterworfen zu sein. Die Essenz der Freiheitskonzeption ist das Anrecht auf ein selbstbestimmtes Leben. Selbst Autor der eigenen Handlungen und Herr über sein Leben zu sein, zeichnet freie Individuen aus.[33]

Nun wird verständlich, warum Rousseau auch der Locke'schen Vertragstheorie kritisch gegenüber stehen muss. Lockes Vertrag hat zwar ebenfalls die Funktion der Freiheitssicherung, aber er konnte das Freiheitsproblem nicht zufriedenstellend lösen. Rousseaus Freiheitskonzeption ist ein Postulat für politische Selbstbestimmung und sprengt freilich die Grenzen des liberalen Freiheitsverständnisses Lockes. Der liberale Freiheitsbegriff dreht sich im Wesentlichen um die äußere Handlungsfreiheit der Einzelindividuen. Deswegen erschöpft sich die primäre Aufgabe des Staates bereits in dem Schutz und der Verwirklichung eines auf das Individuum zugeschnittenen Freiheitsrechts. Grundrechtsschutz und die durch

---

[31] Vgl. Vossler, Otto, Rousseaus Freiheitslehre, Göttingen 1963, S. 223.

[32] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 73.

[33] Vgl. Cassirer, Ernst, Das Problem Jean-Jacques Rousseau, Darmstadt 1970, S. 16f.

das Gesetz gewährleistete Verträglichkeit der individuellen Freiheitssphären rücken ins Zentrum des Vertragsdenkens Lockes.[34] Lockes Freiheitskonzeption beinhaltet nicht die Forderung nach aktiver Beteiligung an der politischen Herrschaft. Seine Vertragskonstruktion vermag es nicht, fremdbestimmter Herrschaft den Weg zu versperren. Aus diesem Grund kann der Locke'sche Kontrakt auch keine rechtlich legitime Staatsmacht begründen.[35]

Aus Rousseaus Freiheitskonzeption sind nun die legitimationstheoretischen Schlüsse zu ziehen, die in Rousseaus knappem Rekurs auf den Naturzustand noch im Dunkeln geblieben sind. Sein Plädoyer für Freiheit streicht deutlich hervor, dass fremdbestimmte Herrschaft freiheitswidrig ist. Freiheit im Sinne Rousseaus beinhaltet die logische Forderung nach Selbstherrschaft. Beherrschte und Herrscher müssen sich in ein und derselben Person vereinen. Die Ausübung der politischen Herrschaft darf sich in keiner Weise der permanenten Einflusssphäre der Untertanen versperren. Die staatliche Herrschaftsordnung muss durch die Einbeziehung aller Individuen aktiv mitgestaltet werden. In der Rousseau'schen Vertragsphilosophie ist selbstbestimmte staatliche Herrschaft Ausdruck der Freiheit. Bei der Frage nach der Ausgestaltung der politischen Herrschaftsmacht spielt weder die Kompensation der Defizite des Naturzustands noch das Naturrecht eine Rolle. Der natürliche Freiheitsanspruch der Menschen verlangt nach einer bestimmten Herrschaftsstruktur. Das Souveränitätsprofil wird einzig und allein nach Maßgabe der Selbstherrschaft modelliert.[36] Man gehorcht nur sich selber, wenn man selbst die Herrschaftsposition einnimmt. Jedes einzelne vertraglich bindende Individuum muss Herrschaftsteilhaber sein. Daraus leitet sich zwangsläufig das einzig rechtlich legitime Souveränitätsschema ab: Souveränität kann nur vom vertraglich geeinten Volk ausgehen.

---

[34] Vgl. Steinvorth, Ulrich, Freiheitstheorien in der Philosophie der Neuzeit, Darmstadt 1987, S. 103.

[35] Vgl. Brandt, Reinhard, Rousseaus Philosophie der Gesellschaft, Stuttgart 1973, S. 77f.

[36] Vgl. Herb, Karlfriedrich, Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft. Voraussetzungen und Begründungen, Würzburg 1989, S. 144f.

3 Die Verwirklichung der Republik

3.1 Aliénation totale – ein ambivalentes Vertragsversprechen

Es stellt sich nun die Frage, wie sich das Freiheitsproblem Rousseaus kontraktualistisch lösen lässt. Wie kann man eine auf die Selbsterhaltung zielende Kooperationsgemeinschaft vertraglich errichten, in der man gleichzeitig „*nur sich selbst gehorcht*“? Was müssen sich die Individuen einander im Vertrag versprechen, damit ihr natürlicher Freiheitsanspruch nicht erlischt?

> *„Die Bedingungen dieses Vertrages sind durch die Natur seines Zustandekommens so genau festgelegt, daß die geringste Änderung sie null und nichtig macht […] Richtig verstanden, lassen sich diese Bedingungen auf eine einzige zurückführen: die vollständige Überäußerung (aliénation totale) eines jeden Mitglieds mit all seinen Rechten an die Gemeinschaft. Wenn sich nämlich erstens jeder ganz übereignet, ist die Bedingung für alle gleich; niemand hat ein Interesse, sie für die anderen drückend zu machen.*
>
> *Da zweitens die Überäußerung vorbehaltlos geschieht, ist die Vereinigung so vollkommen, wie sie nur sein kann, und kein Mitglied kann weitere Ansprüche stellen […]*
>
> *Wenn sich schließlich jeder allen überäußert, überäußert er sich niemanden. Da man über jedes Mitglied das gleiche Recht erwirbt, das man ihm über sich selber einräumt, gewinnt man den Gegenwert über alles, was man verliert, und ein Mehr an Kraft, das zu bewahren, was man hat.*
>
> *Alles Unwesentliche weggelassen, läßt sich der Gesellschaftsvertrag auf folgende Begriffe zurückführen: Jeder von uns unterstellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft (puissance) der höchsten Leitung des Gemeinwillens (volonté générale), und wir empfangen als Körper jedes Glied als unzertrennlichen Teil des Ganzen.“*[37]

Die Etablierung der Staatsmacht im *Contrat social* erinnert stark an Hobbes' *Leviathan* und nicht selten wird Rousseau gar ein „*souveränitätstheoretischer Hobbesianismus*“ nachgesagt.[38] Tatsächlich lassen sich wesentliche Übereinstimmungen im Konstitutionsverfahren beider Vertragsmodelle erkennen und trotz der vehementen Zurückweisung des absolutistischen Kontraktualismus Hobbes' gelangt Rousseau sogar zu einer ähnlichen Lösung seines staatsphilosophischen Problems. Hobbes und Rousseau sind sich darin einig, dass legitime Herrschaftsgewalt einzig von einem mit uneingeschränkter Allmacht ausgestatteten Souverän ausgeübt werden kann. Gleichzeitig nimmt Rousseau aber auch konsequenzenreiche

---

[37] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 73f.

[38] Vgl. Fetscher, Rousseaus Politische Philosophie, S. 94ff.; Herb, Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft, S. 149ff.; Kersting, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, S. 58; Mayer-Tasch, Peter C., Autonomie und Autorität. Rousseau in den Spuren Hobbes?, Neuwied 1968, S. 31.

Modifikationen hinsichtlich des Konstitutionsakts und des kontraktualistischen Vereinigungsprinzips vor. Und besonders die signifikanten Abweichungen bezüglich der Vertragsstruktur Rousseaus zeichnen sich dafür verantwortlich, dass der *Contrat social* seine ganz eigentümliche Färbung erhält.

Doch vorerst sollte der Blick auf die Gemeinsamkeiten gerichtet werden. Wie im *Leviathan* verdankt der Souverän seine Machtstellung einem vertraglichen geregelten Rechtsverzicht und einer Rechtsübertragung seitens der beteiligten Vertragskontrahenten. Die ursprünglich autonomen Einzelindividuen verzichten auf die Durchsetzung ihres natürlichen Rechtsanspruchs und übertragen ihr Recht auf alles rückhaltlos einer unwiderstehlichen Herrschaftsinstanz.[39] Die Vertragsleistung des Rousseau'schen Kontraktualismus beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf die Regelung dieser neuen Rechtsdistribution. Neben der Festlegung neuer Rechtsverhältnisse wird zusätzlich die souveräne Körperschaft als vertragsbegünstigte Partei per Vertrag konstituiert.[40] Der Nutznießer der rechtlichen Überäußerung existiert vor dieser im Grunde gar nicht. Der Vertragsakt wird auch bei Rousseau gemäß des traditionellen Selbstverständnisses der kontraktualistischen Philosophie als die Geburtsstunde des Souveräns gedeutet. Doch die schöpferische Kraft des Gesellschaftsvertrags Rousseaus übertrifft die der vertraglichen Gegenstücke seiner philosophischen Vorgänger bei Weitem. Hobbes und Locke versinnbildlichen zwar die Konstitution der Souveränität ebenfalls als Schöpfungsakt einer Art künstlichen Mensch, dennoch darf dieser Umstand nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihre Verträge bloß reine Herrschaftsinstitutionen und deren rechtliche Gewaltmonopole errichten. Das politische Einigungsprinzip beschränkt sich in ihren Vertragsmodellen ausschließlich auf die Einigung auf eine gemeinsame Autorität.[41] Die Naturzustandsindividuen autorisieren per Vertrag einen souveränen Herrscher, Handlungen in ihrem Namen ausführen zu dürfen und verpflichten sich, diese als die eigenen anzuerkennen. Der Kontraktualismus Rousseaus will hingegen deutlich mehr.

---

[39] Unter den Rechten der Naturzustandsbewohner verstand Rousseau kaum einer Naturrechtsordnung entspringende Rechte im Sinne Lockes. Viel eher wird ihm wohl die Interpretation Hobbes' von dem sich gegenseitig negierenden Recht auf alles vor Augen geschwebt haben. Deutlich wird dies vor allem durch folgendes Zitat: *„Im Naturzustand ist alles gemeinsam: ich schulde denen nichts, denen ich nichts versprochen habe."* (Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 96.) Das vertragliche Versprechen ist das einzige Mittel im Naturzustand, welches jemanden verpflichten kann. Folglich existieren im Naturzustand weder natürliche Pflichten noch dazu korrespondierende Rechte.

[40] Vgl. Cassirer, Das Problem Jean-Jacques Rousseau, S. 14.

[41] Vgl. Schottky, Richard, Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes – Locke – Rousseau – Fichte). Mit einem Beitrag zum Problem der Gewaltenteilung bei Rousseau und Fichte, Amsterdam 1995, S. 7.

„Im gleichen Augenblick entsteht aus dieser Vergesellschaftung, anstelle des einzelnen Vertragspartners, ein Moral- und Kollektivkörper, der aus so vielen Mitgliedern besteht, wie die Versammlung Stimmen hat; aus diesem Akt hat er seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben und seinen Willen."[42]

Rousseaus Vertrag hat das Ziel, eine innerlich geeinte Gemeinschaft mit einem einmütigen Willen zu erzeugen. Aus der Ansammlung der kontraktierenden Individuen mit ihren jeweiligen partikularen Willen soll kontraktualistisch eine homogene Willenseinheit geformt werden.[43] Ein vertraglicher Autorisierungsakt wäre hingegen inkompatibel mit Rousseaus kompromisslos nach Selbstherrschaft verlangendem Freiheitsverständnis. Um der Autonomieprämisse Rechnung zu tragen, muss an die Stelle des von den Vertragspartnern autorisierten Einzelwillens der Souveränität der allgemeine Wille der souveränen Gemeinschaft treten. Durch Autorisation lediglich vorzugeben, dass der souveräne Wille der eigene Wille sei, widerspricht dem Selbstherrschaftsprinzip Rousseaus. Freiheitliche politische Verhältnisse finden wir nur dann vor, wenn der Wille des Souveräns auch tatsächlich dem Willen jedes einzelnen Individuums im Form des Allgemeinwillens der Gemeinschaft entspringt. Nur dann ist die Gestaltung der politischen Realität auch tatsächlich ein Produkt des eigenen Willens und kann ohne Einschränkung als selbstgewollt und freiheitlich anerkannt werden.

Diesen Überlegungen folgend deutet sich schon an, dass der wohl gravierendste Unterschied zwischen den Vertragsformeln Hobbes' und Rousseaus hinsichtlich der materiellen Besitznahme der Souveränitätsposition besteht. Im Hobbes'schen Kontraktualismus existiert keinerlei notwendiger Zusammenhang zwischen absolutistischer Herrschaftsposition und deren Besetzung. Angesichts der Problemstellung Hobbes' spielt es auch überhaupt keine Rolle, ob die Herrschaftsfunktion von einer einzelnen Person, einer Gruppe oder gar allen wahrgenommen wird. Aus Hobbes' Prämisse ziehen wir lediglich die Erkenntnis, dass absolute Herrschaft etabliert werden muss, aber wer diese ausüben soll, lässt sich mit Hinweis auf seine Überlegungen nicht eindeutig klären.[44] Im *Contrat social* fallen andererseits Schöpfung der Souveränität und deren Inanspruchnahme durch die vertraglich geformte Gemeinschaft zusammen.[45] Genau genommen geht sogar die Bestimmung des Herrschaftssubjekts der Festlegung des Souveränitätsschemas voraus. Die um die Selbstherrschaftsklausel bereicherte

---

42 Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 74.

43 Vgl. Forschner, Rousseau, S. 112f.

44 Vgl. Kersting, Hobbes zur Einführung, S. 164.

45 Vgl. Kersting, Die Vertragsidee des Contrat social und die Tradition des neuzeitlichen Kontraktualismus, S. 50.

Ausgangsproblematik Rousseaus lässt nur den Schluss zu, dass alle sich vertraglich begebenden Individuen gleichberechtigte Herrschaftsteilhaber werden müssen. Freiheitliche Selbstbestimmung verlangt aktive Teilnahme an der politischen Herrschaft. Die jeweiligen Argumente, die Hobbes und Rousseau für die Notwendigkeit einer absolutistischen Staatsgewalt anführen, unterscheiden sich dabei erheblich voneinander. Hobbes' Motiv ist überwiegend effizienzsichernder Natur. Er legt überzeugend dar, dass der konfliktbeladene Naturzustand nur durch eine absolutistische Herrschaftsgewalt nachhaltig befriedet werden kann. Rousseaus Nachweis für die Unabdingbarkeit eines unwiderstehlichen Souveräns ist anders gelagert. Die Autonomieprämisse seines Freiheitsverständnisses missbilligt jegliche machteinschränkende Herrschaftsrestriktion.[46] Wie die Selbstbestimmung über die eigene Person absolute Entscheidungsgewalt erfordert, ist es ebenso unerlässlich, dass der Wille des Herrschaftssubjekts ungebunden Ausdruck zu finden vermag. Würde man die Macht des Souveräns mindern, hätte dies unweigerlich zur Folge, dass er nicht mehr die absolute Autorität in ihm betreffenden Fragen darstellen würde. Die absolutistische Souveränitätsfigur ist im Grunde nichts anderes als die logische Antwort auf das im *Contrat social* gestellte Freiheitsproblem.[47]

Deswegen fällt die Wahl der vertragsbegünstigten Adressaten bei Rousseau zwangsläufig anders als bei Hobbes aus. Im Gegensatz zu Hobbes überantworten die Vertragskontrahenten ihre Rechte nicht einer dem Vertragsgeschäft abseits stehenden Institution, sondern übertragen sie der Gemeinschaft, die sich aus den vertragschließenden Subjekten selbst zusammensetzt. Die kontraktierenden Individuen begeben sich als Teil der Untertanenschaft all ihrer Rechte, sind aber im Gegenzug als Teil der Souveränität Empfänger der übertragenen Rechte. Von einer außerhalb der Vertragsbeziehungen stehenden dritten Partei ist im *Contrat social* keine Spur mehr. Der vertragsbegünstigte Souverän ist kein anonymer Dritter. Auf diese Weise soll die rechtliche Position der aus dem Naturzustand heraustretenden Individuen nicht geschwächt werden.[48] Alle Vertragspartizipanten erhalten in Hinblick auf ihre Rechte „*den Gegenwert über alles, was man verliert*“[49]. Die Aufgabe der Rechte kommt also nicht einseitig einer anderen Person zugute sondern der Gemeinschaft, von der man selbst ein Glied ist. Der Vertragspakt wird dem Vertragsverständnis Rousseaus zufolge für alle beteiligten Partner gleichzeitig Instrument rechtlicher Entmachtung wie auch rechtlicher Ermächtigung. Der Clou

---

[46] Vgl. Fetscher, Rousseaus Politische Philosophie, S. 96.

[47] Vgl. Mayer-Tasch, Autonomie und Autorität, S. 88f.

[48] Vgl. Herb, Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft, S. 147.

[49] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 74.

des vertraglichen Vollzugsmodus Rousseaus scheint der zu sein, dass sich niemand rechtlich einem anderen übergibt. Niemand liefert sich dem Willen eines anderen aus. Der Rechtsverzicht soll eine wechselseitige Rechtskompensation auf allen Vertragsebenen zur Folge haben. Die Aufgaben des Souveräns werden eigenhändig von den sich gemeinschaftlich vereinigenden Individuen übernommen. Durch den Vertrag ermächtigen sich die Vertragskontrahenten förmlich selbst.[50] Damit jeder „*sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie zuvor*“[51], müssen die Menschen simultan gleichberechtigte Herrschaftsteilhaber sowie gleichverpflichtete Herrschaftsunterworfene werden.

Bis zu diesem Punkt kann man Rousseau noch leicht folgen. Wenig später fügt Rousseau jedoch hinzu:

> *„Aus den obigen Formulierungen ersieht man, daß der Akt der Vergesellschaftung eine wechselseitige Verpflichtung zwischen dem Gemeinwesen und dem einzelnen beinhaltet und daß jedes Individuum, das gewissermaßen mit sich selbst einen Vertrag schließt in doppelter Hinsicht verpflichtet ist: einmal als Mitglied des Souverän gegenüber den Einzelindividuen und als Mitglied des Staates gegenüber dem Souverän.“*[52]

Rousseau will uns also glauben machen, dass der Gesellschaftsvertrag im *Contrat social* wechselseitig verpflichten und ein reziprokes Verpflichtungsverhältnis zwischen Untertanen und Souveränität erzeugen könne. Doch gerade dies ist im Rahmen der Vertragsstruktur des Rousseau'schen Kontraktualismus nicht möglich. Der Gesellschaftsvertrag Rousseaus ist genau wie der Hobbes'sche Staatsvertrag nichts Weiteres als ein reiner Entäußerungsvertrag. Die Naturzustandsbewohner verzichten auf all ihre Rechte zugunsten einer souveränen Herrschaftsinstanz. Die souveräne Gemeinschaft empfängt zwar diese Rechte, tritt aber im Gegenzug keine ab. Eine Rechtsübertragung findet daher nur in eine Richtung statt. Folglich kann auch nur ein einseitiges Verpflichtungsverhältnis bestehen und zwar das der Untergebenen gegenüber dem Souverän. Die rechtliche Verpflichtung wiederholt sich nicht automatisch in umgekehrter Beziehung zwischen souveränem Herrscher und Untertanen, nur weil die Vertragskontrahenten selbst Teil der Souveränität sind. Es scheint beinahe so, dass Rousseau die Struktur seines eigenen Vertragstypus nicht klar durchschaut hat.[53] Die grundlegenden Intention eines Vertrags, der die vollständige rechtliche Überäußerung zum Inhalt hat, ist es, eine absolutistische Souveränitätsfigur ins Leben zu rufen. Und das Wesen absolutistischer Herrschaft zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie rechtlich nicht an die

---

[50] Vgl. Fetscher, Rousseaus Politische Philosophie, S. 100.

[51] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 73.

[52] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 75f.

[53] Vgl. Kersting, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, S. 64.

Herrschaftsunterworfenen gebunden ist. Sogar dem Naturrecht hat Rousseau abgeschworen, so dass es nach dem Vertragsversprechen kein entäußerungsresistentes Recht mehr auf Erden gibt, dass den absolutistischen Souverän auf irgendeine Weise binden könnte. Es ist doch das Anliegen der gesamten Rousseau'schen Argumentation, zu verdeutlichen, dass nur im Rahmen absoluter Selbstherrschaft die Autonomie von jedermann strukturell garantiert ist. Rousseaus Strategie stützt sich auf der Annahme, dass souveräne Herrschaft, sobald sie vom vereinigten Volk ausgeübt wird, notwendigerweise gerecht ist, da alle Entscheidungen Ausdruck des eigenen Willens sind. Rousseaus Korrektur des absolutistischen Kontraktualismus Hobbes' beruht auf der vorweggenommenen Bestimmung des Herrschaftssubjekts und nicht auf der Schmälerung des Souveränitätsschemas. Herrschaftsrechtliche Limitierung und Bindung der souveränen Autorität sind daher vor dem Hintergrund der ursprüngliche Argumentation Rousseaus weder notwendig noch sind sie mit den kontraktualistischen Mitteln, die er sich selber zur Verfügung stellt, problemlos zu bewerkstelligen.

Um das reziproke Verpflichtungsverhältnis zwischen Souverän und Volk vertraglich zu begründen, müsste der Gesellschaftsvertrag Rousseaus zumindest implizit folgendes Versprechen beinhaltet: *„Ich will als Souverän gemäß dem Gemeinwillen handeln und als Untertan diesem Gemeinwillen unbedingt gehorsam leisten."*[54] Doch dem Inhalt dieser Zusicherung ist in der Rousseau'schen Vertragsstruktur nicht Ausdruck zu verleihen. Die Gehorsamspflicht seitens der untergebenen Staatsangehörigen ist zwar im Rahmen eines Rechtsübetragungsakts ohne Weiteres denkbar, aber die Bindung der souveränen Bürger an den Gemeinwillen und die Verpflichtung, stets im Sinne des Allgemeinwohls zu handeln, ist daraus nicht ableitbar. Der erste Teil des Versprechens impliziert eine vollkommen andere Verpflichtungsdimension und zwar die der moralischen Selbstverpflichtung, einer ethischen Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen. Sinn und Bestand kann dem Gesellschaftsvertrag nur durch eine moralisch selbstgewollte Allgemeinwohlorientierung im Denken und Handeln verliehen werden. Eine moralische Selbstbindung kann aber gar nicht Inhalt eines Entäußerungsvertrags sein, da sich deren Überprüfung jeglicher vertraglich zu errichtenden Kontrollinstanz entzieht. Rousseau stößt offenbar bereits hier an die Grenzen des vertragstheoretisch Machbaren.

Ein weiteres Problem, dem sich Rousseau im *Contrat social* stellen muss, ist, dass in der Vertragswelt gar nicht mit derartig moralisch agierenden Wesen zu rechnen ist. Kontraktierende Individuen müssen ihre Handlungsmotive nicht aus moralisch-ethischen

[54] Fetscher, Rousseaus Politische Philosophie, S. 100.

Ressourcen speisen, sie müssen einzig zu nutzenmaximierendem Vernunftrechnen fähig sein. Deutlich die Systematik des Kontraktualismus vor Augen, stellte daher Kant in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden" vollkommen richtig fest, dass „*das Problem der Staatserrichtung […], so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar*"[55] ist. Was Kant uns zu verstehen geben möchte, ist, dass selbst unter den denkbar schlechtesten anthropologischen Voraussetzungen der Kontraktualismus das staatsphilosophische Legitimationsproblem zu lösen vermag. Die Vertragstheorie lehrt uns, dass deren Naturzustandsbewohner keine moralisch höherwertigen Wesen sein müssen, um eine friedliche Koexistenzordnung gründen zu können. Zwar muss sich auch der Kontraktualismus gewissen anthropologischen Voraussetzungen bedienen, damit er seine normbegründende Wirkung vollständig entfalten kann. Aber diese stützen sich einzig und allein auf die instrumentell-strategische Rationalität der Menschennatur. Die Individuen des Kontraktualismus sind rein nutzenmaximierende Egoisten und folgen lediglich ihrem aufgeklärten Selbstinteresse. Sie untersuchen ihre ausgängliche Notstandssituation und gelangen zu der Einsicht, dass der Eintritt in den nachvertraglichen Zustand ihre Nutzenposition erheblich verbessert.[56] Die Vertragstheorie entledigt sich auf dieser Weise aller moralischen Komponenten. Als sich Rousseau zur Artikulation des philosophischen Inhalts des *Contrat social* die Vertragssprache zu eigen machte, musste er zwangsläufig den anthropologischen Hintergrund des Kontraktualismus übernehmen. Andernfalls wäre der Naturmensch nicht in der Lage, die defizitäre Situation des Naturzustands angemessen zu analysieren oder er könnte einen Weg finden, das Selbsterhaltungsproblem zu lösen, ohne auf vertragstheoretische Hilfsmittel zurückgreifen zu müssen. In beiden Fällen jedenfalls hätte der Kontraktualismus sein legitimationstheoretisches Ziel verfehlt.

Im *Contrat social* treten die gleichen, dem Eigeninteresse verpflichteten Lebewesen aus dem Naturzustand heraus wie bei Hobbes und Locke. Doch mit derartigen Menschen ist keine gemeinwohlorientierte Republik dauerhaft zu errichten. Die rein auf das Eigeninteresse ausgelegte Natur des Menschen verhindert diese Unternehmung; sie ist prinzipiell inkompatibel mit dem philosophischen Ethos des Republikanismus. Aus diesem Grund muss das innerste Wesen des Menschen verändert werden. Der natürliche Mensch muss sich in ein

---

[55] Kant, Immanuel, Zum ewigen Frieden, in: ders., Kant's gesammelte Schriften, Band 8, hrsg. v. der Königlichen Preußischer Akademie der Wissenschaften, Berlin 1923, S. 341-386, hier S. 366.

[56] Vgl. Schottky, Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert, S. 10.

Gemeinschaftswesen verwandeln.[57]

> *„Dieser Übergang von Natur- zum Zivilstatus bringt im Menschen eine sehr bemerkenswerte Verwandlung hervor: anstelle des Instinkts setzt er die Gerechtigkeit und verleiht seinen Handlungen jene moralische Verpflichtung, die ihnen vorher gefehlt hat. Nun erst löst die Stimme der Pflicht den physischen Trieb und das Recht die Begierde ab. Der Mensch, der bisher nur an sich gedacht hatte, sieht sich gezwungen, nach anderen Grundsätzen zu handeln und seine Vernunft zu befragen, ehe er seinen Neigungen folgt. Obwohl er sich damit mehrerer Vorteile begibt, die ihm die Natur mitgegeben hatte, gewinnt er andere und größere. Seine Fähigkeiten entwickeln sich, seine Ideen erweitern sich, seine Gefühle läutern sich und seine ganze Seele erhebt sich zu solcher Höhe, daß er […] den Augenblick preisen müßte, der ihn für immer erlöst und aus einem dummen beschränkten Tier zu einem intelligenten Wesen und zu einem Menschen gemacht hat.“*[58]

Den Übergang in den Gesellschaftszustand begreift Rousseau nicht gemäß dem argumentativen Grundmuster des Kontraktualismus bloß als einen Übergang von einem unsicheren in einen gesicherten Rechtszustand. Zusätzlich kommt dem Vertragsakt der Sinngehalt eines entwicklungsgeschichtlichen Sozialisierungsprozesses zu. Der Vertrag bewirkt nicht nur eine Veränderung der äußeren Rechtsverhältnisse und Lebensumstände, sondern wandelt die Natur des Menschen, er läutert ihr innerstes Wesen. Der vertraglichen Stiftung des Staats kommt damit die Funktion einer regelrechten Metamorphose der menschlichen Wesensart zu. Während es Rousseau gelang, sich im Bezug auf die Naturzustandskonstruktion weitestgehend vom zweiten Diskurs zu lösen, bricht hier doch eindeutig die geschichtsphilosophische Perspektive des „Ungleichheits“-Diskurses ein. Der vertraglich initiierte Übergang vom vorvertraglichen in den nachvertraglichen Zustand wird unmissverständlich als Zivilisationsprozess gedeutet.[59] Instinktgeleitete Tiere werden zu moralischen Menschen geformt. Für Rousseau sind die Individuen vor dem Vertragsgeschäft nichts weiter als dumme Wölfe, nach dessen Abschluss sind sie hingegen tugendhafte Bürger einer Republik. Dieser Transformationsakt ist aber nicht durch einen Vertrag zu leisten, der nur die Regelung neuer Rechtsbeziehungen zum Inhalt hat. Kein einziger Vertrag vermag eine derartige Leistung zu vollbringen.

Rousseau bedient sich hier einer vollkommen verfehlten Metapher. Die Entwicklungsgeschichte der Menschheit lehrt uns, dass die Zivilisierung ein Lernprozess ist, der notgedrungen seine Zeit benötigt. Ein Vertrag kann aber nicht die Zeit außer Kraft setzen und Entwicklungssprünge bewirken. Das von Rousseau vertraglich erdachte

---

[57] Vgl. Wokler, Rousseau, S. 91.

[58] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 78f.

[59] Vgl. Herb, Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft, S. 155f.

Entwicklungskonzept sprengt deutlich den Rahmen des kontraktualistisch Darstellbaren. Rousseau stellt damit die ursprüngliche Konzeption des Kontraktualismus auf den Kopf. Bis dahin war es für die traditionelle Vertragstheorie charakteristisch, dass die Menschen im Vertragsstaat aus denselben Motiven heraus wie im Naturzustand handeln; das Wesen der Individuen bleibt durch den Übergang in den staatlichen Zustand unberührt. Im klassischen Kontraktualismus gründet die Verbesserung der Lage im Staatszustand auf einer Sanktionsstrategie. Durch den Vertrag wird eine sanktionsbewehrte Ordnungsgewalt konstituiert, die die menschliche Natur zwar diszipliniert, aber nicht innerlich umformt.[60] Dasselbe rationale Vernunftkalkül, das die Naturzustandsexistenz geprägt hat, veranlasst die Menschen zu der Einsicht, dass es dem Eigeninteresse dienlicher ist, sich regelkonform zu verhalten, als sich staatlicher Sanktionen auszusetzen. Die Anpassung des menschlichen Verhaltens beruht aber nach wie vor auf aufgeklärten Nützlichkeitserwägungen, die lediglich durch die Veränderung der äußeren Lebensumstände determiniert sind.

Auf der anderen Seite speisen die Bürger in der Rousseau'schen Republik ihre Handlungsmotive aus einer völlig anderen Quelle. Der Vertrag hat sie von ihrem Triebegoismus befreit, dadurch sind sie zu höherwertigen Lebewesen aufgestiegen, sie sind wahre Menschen geworden. Der Vertrag besiegelt neben neuen Rechtskonstellationen die eigentliche Menschwerdung.[61] Menschen sind nicht mehr an ein instinktiv geleitetes Verhaltensprogramm gebunden, denn sie können moralisch-vernünftig und sittlich handeln. Ihrem Wesen nach sind sie zur Gemeinwohlorientierung fähig, müssen nicht durch eine äußere Gewalt zur friedlichen Koexistenz genötigt werden. Doch das Werk menschlicher Verwandlung ist nicht als Ergebnis einer vertraglichen Einigung explizierbar. Der Kontraktualismus ist ein Theoriegerüst, das den republikanischen Inhalt des *Contrat social* nicht tragen kann und zwangsläufig unter dieser Last zusammenbrechen muss. Es gehört zu den Paradoxa der politischen Philosophie Rousseaus, dass er die Vertragstheorie inhaltlich mit der republikanischen Tugendethik anfüllt.[62]

Den Vertrag als einen Akt der Menschwerdung zu interpretieren, birgt zusätzlich ein weiteres Problem. Wenn intelligente Wesen erst durch den vertraglichen Umwandlungsprozess hervorgebracht werden, dann macht Rousseau die eigentlichen anthropologischen Voraussetzungen des Vertragsgeschäfts zu dessen Resultat. Ein Kontrakt kann nur von rational

---

[60] Vgl. Schottky, Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert, S. 132.

[61] Vgl. Vossler, Rousseaus Freiheitslehre, S. 239.

[62] Vgl. Kersting, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, S. 68.

denkenden Individuen eingegangen werden, die ihre Ausgangslage auch als defizitär einschätzen und den Vertrag als Korrektur dieses Mangels begreifen können. Von dummen Tieren sind derartige Leistungen nicht zu erwarten, daher werden sie auch nie den Vertrag als logische Antwort auf ihre Problemlage erkennen und folglich nie ein vertragliches Übereinkommen erzielen wollen.[63]

3.2 Die Rolle des Législateurs

Den Gedanke der Transformation der menschlichen Natur hat Rousseau im *Contrat social* noch einmal an einer anderen Stelle aufgegriffen. Im Rahmen seiner Überlegungen hinsichtlich des Gesetzgebers (Législateur) nimmt er sich dieser Thematik ein weiteres Mal an. Je näher Rousseau der Frage nach der Verwirklichung der Republik kam, desto klarer wurde ihm scheinbar, dass sich die Umwandlung der menschlichen Natur nicht mit den begrifflichen Mitteln des Kontraktualismus beschreiben ließen. Diesen Fehler versuchte er mit der Einführung der mythischen Figur des Législateurs zu korrigieren. Anders als im ersten Buch des *Contrat social* versteht Rousseau die Veränderung des Menschen nicht mehr als das Ergebnis des Übergangs in den Gesellschaftszustand, sondern als eine Erziehungsleistung des Législateurs.

> *„Um die für das Wohl der Völker bestgeeigneten Gesellschaftsordnungen zu finden, bedürfte es eines Übergeistes, der alle menschlichen Leidenschaft kennt und keiner unterworfen ist […] Wer es wagt, einem Volk eine Verfassung zu geben, muß auch wagen, sozusagen die menschliche Natur umzuwandeln. Jeden einzelnen, der ein in sich vollkommenes und selbstständiges Ganzes ist, in einen Teil eines größeren Ganzen umzuformen, von dem diese Einzelwesen gewissermaßen ihr Sein und ihr Leben erhalten; die Verfassung des Menschen entstellen, um sie zu verstärken. Eine anteilige und moralische Existenz an die Stelle einer physischen und unabhängigen Existenz zu setzen, die wir von der Natur mitbekommen haben. Mit einem Wort, er muß dem Menschen seine Kräfte nehmen, um ihm andere zu geben, die ihm fremd sind, und die er, ohne den Beistand der anderen, nicht zu nutzen versteht. Je mehr diese naturgegebenen Kräfte absterben und vernichtet werden und je größer und dauerhafter die erworbenen sind, desto gediegener und vollkommener ist auch die Verfassung.“*[64]

Die primäre Aufgabe des Gesetzgebers ist es, eine Gesellschaftsordnung zu finden, die die Naturzustandsbewohner denaturiert, aus schwachen unabhängigen Wesen tugendhafte Bürger macht. Durch sein Erziehungswerk werden die Individuen des Naturzustands zu wahrhaften Republikanern, die ihr Denken und Handeln am Allgemeinwohl ausrichten. Zweifellos

---

63 Vgl. Brandt, Rousseaus Philosophie der Gesellschaft, S. 80.

64 Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 99f.

verlangt Rousseau vom Législateur eine bemerkenswerte Leistung. Wenn überhaupt, ist dazu nur ein außergewöhnlicher Mensch in der Lage. Die Natur des Menschen muss ihm bestens bekannt sein, aber er selbst muss über jeden menschlichen Makel erhaben sein. Er darf den eigenen Bedürfnissen nicht unterworfen sein, sondern muss stets seine Privatinteressen der Gemeinwohlperspektive unterordnen. Aufgrund seiner überlegenen Natur, frei von jeglichen niederen Leidenschaften, setzt er sich völlig selbstlos für das Wohl des Volkes ein.[65] In gewisser Weise ist der Gesetzgeber sogar als der Prototyp eines republikanischen Tugendbürgers interpretierbar. Aus diesem Grund ist der Législateur auch nicht mit einem despotischen Tyrannen vergleichbar, der seinen Einfluss und seine Macht dazu missbraucht, um das Volk zu nötigen, sich alleinig in den Dienst der Interessen des Herrschers zu stellen. Dadurch dass seine Handlungen selbst von höherer Moralität sind, kann ein derartiges Verhalten ausgeschlossen werden.

Wie nun kann der Législateur seine Aufgabe erfolgreich vollbringen? Positives Recht kann er jedenfalls nicht setzen. Denn der einzig legitime Gesetzgeber positiven Rechts ist der Souverän, der ja nichts anderes ist als die vereinigte Bürgerschaft. Er besitzt weder eine legislative noch exekutive Kompetenz. Er ist nicht mit der Autorität versehen, seine Lehren jemanden gewaltsam aufzuzwingen. Mit der Konzeption einer autonomen Gemeinschaft sind derartige Überlegungen prinzipiell unvereinbar. Die Autonomieklausel verlangt die Freiheit von der Willkür anderer, d.h. auch von der des Gesetzgebers. Das Werk des Législateurs kann nur dann Wirkung zeigen, wenn es vom Volk aus freien Stücken akzeptiert wird. Daher muss er sich anderer Ressourcen bedienen. Er muss auf andere Weise in die Herzen der Bürger eindringen, um in ihnen die Vaterlandsliebe zu wecken und um sie zu Patrioten zu erziehen.[66]

> *„Weil der Gesetzgeber weder Gewalt noch logisches Denken anwenden darf, muß er notwendigerweise auf eine Macht anderer Ordnung zurückgreifen, die ohne Zwang mitreißt und ohne Versicherung überzeugt.*
>
> *Das hat die Väter aller Nationen zu allen Zeiten gezwungen, die Vermittlung des Himmels anzurufen und den Göttern ihre eigene Weisheit zuzuschreiben, damit die Völker […] freiwillig gehorchen und gehorsam das Joch des Gemeinschaftsglücks ertragen."*[67]

Während des Verfassens dieser Zeilen hatte Rousseau offenkundig die Instrumentalisierung der Religion zugunsten politischer Zwecke im Sinn gehabt. Der Grund dafür liegt darin, dass der Législateur für seine Erziehungsaufgabe auf keine irdischen Mittel zurückgreifen kann,

---

65 Vgl. Fetscher, Rousseaus Politische Philosophie, S. 141.

66 Vgl. Gagnebin, Bernard, Die Rolle des Gesetzgebers, in: Brandt, Reinhard/ Herb, Karlfriedrich (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin 2000, S. 135-149, hier S. 139.

67 Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 102f.

denn diese obliegen einzig und allein der Verfügungsgewalt des Souveräns. Folglich ist der Appell an religiöse Gefühle der einzige und mögliche Weg, um seiner Bürgermorallehre effektiv Gehör verschaffen zu können. Ein weiteres Motiv ist, dass die Erziehungsarbeit durch den Gebrauch religiöser Metaphorik verschleiert wird, so dass sichergestellt ist, dass sich das souveräne Volk weiterhin als autonom und selbstbestimmt begreift.

Eines sollte nun durch das Kapitel über den Législateur unmissverständlich begreifbar geworden sein: Die Republik ist nicht etwas vertraglich Gemachtes, sondern etwas Gestiftetes. Formal wird der republikanische Staat zwar durch einen Vertragsakt konstituiert, doch dessen tatsächliche Funktionalität wird alleinig durch den Législateur sichergestellt. Um die Tugendrepublik Wirklichkeit werden zu lassen, reicht eine kontraktualistisch geregelte Vergesellschaftung nicht aus. Dafür bedarf es des Kunstgriffes des Gesetzgebers, der gemeinwohlorientierte Untertanten heranzüchtet.

3.3 Die volonté générale

Abschließend bleibt noch das Verhältnis zwischen der Notwendigkeit der republikanischen Tugendethik und der logischen Struktur der *volonté générale* zu klären. Die *volonté générale* ist der einheitliche Wille der Gemeinschaft, der die Selbsterhaltung und das Wohl aller Gesellschaftsmitglieder effizient sichert. Gleichzeitig trägt sie der Autonomieklausel der Rousseau'schen Freiheitskonzeption Rechnung, da sie automatisch immer die Willensäußerung des Souveräns artikuliert.[68] Die *volonté générale* ist nicht anderes als der gemeinwohlorientierte Wille aller vergesellschafteten Individuen. In staatsrechtlicher Form manifestiert sie sich in den allgemeingültigen Gesetzen, die sich die vereinigte Bürgerschaft in ihrer Funktion als Souverän selbst gibt.

> *„Die erste und wichtigste Folgerung aus den obigen Prinzipien ist, daß allein der Gemeinwille die Kräfte des Staates dem Zweck seiner Gründung entsprechend lenken kann. Der Zweck aber ist das Gemeinwohl […] Das soziale Band bildet das Gemeinsame in diesen verschiedenen Interessen. Gäbe es nämlich keinen Punkt, in dem alle Interessen übereinstimmen, so könnte keine Gesellschaft existieren. Aus diesem gemeinsamen Interesse muß die Gemeinschaft einzig und allein regiert werden.“*[69]

Das Gemeinwohl ist der logische Inhalt der *volonté générale*. Ausschließlich der Allgemeinwille kann dem Gemeinwohl Ausdruck verleihen. Abseits der *volonté générale* ist

---

[68] Vgl. Haegi, Klaus D., Die politische Freiheit im Werk von Jean-Jacques Rousseau, Winterthur 1963, S. 93.

[69] Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 84.

das gemeinsame Wohl der Gemeinschaft nicht auffindbar. Nach Rousseaus obiger Formulierung scheint, das Gemeinwohl die gemeinsame Schnittmenge der Interessen der einzelnen Gesellschaftsmitglieder zu sein. Daraus ergibt sich, dass auch jedes Individuum zumindest zum Teil das Allgemeinwohl wollen muss, da dessen Verwirklichung ja Teil seiner eigenen Bedürfnisse ist. Es stellt sich nun die Frage, wie das Allgemeinwohl konkret identifiziert werden kann.

Geht man davon aus, dass das Allgemeinwohl tatsächlich in einem gemeinsamen Sammelpunkt der Interessen aller Bürger lokalisierbar ist, dann müsste man grundsätzlich die Möglichkeit einräumen, dass das Gemeinwohl mit Hilfe eines prozeduralistischen Erkenntnisprogramms gewonnen werden könnte.[70] In einem solchen Fall wäre sowohl ein direktdemokratisches Abstimmungs- als auch ein diskursethisches Verfahren denkbar. Jedes Mal, wenn der überlappende Konsens prozeduralistisch gesichert wird, käme die *volonté générale* zum Vorschein und formulierte authentisch das Allgemeinwohl. Doch diese Interpretation kann nicht zutreffend sein, da sonst alle Gedanken Rousseaus hinsichtlich der Erziehung der Bürger überflüssig wären. Interessanterweise jedoch – dies sollte erwähnt werden – hätte Rousseau auf diese Weise sein philosophisches Werk vor dem internen Widerspruch zwischen den anthropologischen Implikationen des Kontraktualismus und dem ethischen Tugenddiskurs bewahren können. Ein potentes Konsensfindungsverfahren kommt nämlich ohne die motivationalen Ressourcen tugendhafter Bürger aus, es kann ohne Weiteres auf den Motivationsanlagen der eigeninteressierten Individuen der Vertragstheorie gründen.[71] Nutzenoptimierende Subjekte könnten ihre eigenen Interessen vorbehaltlos im Gesetzgebungsprozess vertreten, solange das demokratische Verfahren garantiert, dass aus den verschiedenen Einzelinteressen ein allen Beteiligten gemeinsames Interesse herausgefiltert werden kann, das den gleichen Nützlichkeitswert für alle Betroffenen generiert. Vorausgesetzt wäre hierbei jedoch, dass das gemeinsame Interesse einstimmig als Allgemeinwohl identifiziert wird, ansonsten müssten alle nicht zustimmenden Individuen den Beschluss als selbstbestimmungswidrig ansehen.

Wie gesagt, diese Leseart kann jedoch die Konzeption der volonté *générale* nicht vollständig erschließen. Nach Rousseaus Ansicht ist das aus dem oben beschriebenen Ermittlungsverfahren gewonnene Allgemeinwohl nämlich nicht Ausdruck der *volonté*

---

[70] Vgl. Schottky, Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert, S. 146f.

[71] Vgl. Kersting, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, S. 99.

générale, sondern der der *volonté de tous*. *„Oft besteht ein großer Unterschied zwischen dem Gesamtwillen und dem Gemeinwillen. Er zielt nur auf das Gemeininteresse, der andere auf das Einzelinteresse.“*[72] Solange also die Bürger der Republik ihre Einzelinteressen verfolgen, kann nur die *volonté de tous* zur Sprache kommen, die *volonté générale* hingegen wird weiterhin stumm bleiben. An dieser Stelle muss die Tugenderziehung des Législateurs wirksam werden, der den egoistischen Trieb, stets den eigenen Interessen zu folgen, eliminiert und die Naturzustandsbewohner zu gemeinwohlorientierte Wesen abrichtet. Erst wenn die Bürger bei der Abstimmung über allgemeine Gesetze eine Gemeinwohlperspektive einnehmen können, vermögen sie ein qualifiziertes Urteil darüber abzugeben, was dem allgemeinen Wohl dient und folglich mit der *volonté générale* übereinstimmt.

> *„Wenn in einer Volksversammlung ein Gesetz vorgeschlagen wird, so heißt die Frage an das Volk nicht, ob es den Vorschlag zustimmen oder ihn ablehnen soll, sondern ob er dem Gemeinwillen, der ja ihr Wille ist, entspricht oder nicht. Jeder gibt seine Meinung kund, und aus der Stimmzahl liest man den Gemeinwillen ab. Wenn ich überstimmt werde, so beweist das nur, daß ich mir geirrt habe, und daß es nicht der Gemeinwille war, was ich dafür gehalten habe.“*[73]

Interessant ist, dass zur Ermittlung der *volonté générale*, wie im Falle der *volonté de tous*, ein Abstimmungsverfahren unerlässlich ist. Es besteht jedoch ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden Verfahrensmodi. Das Mehrheitsprinzip zur Ermittlung der *volonté générale* zählt nicht die Interessenübereinstimmungen, sondern die übereinstimmenden Gemeinwohlinterpretationen. Entscheidend ist nun die Einstellung, mit der die Gesetzesvorschläge betrachtet werden. Haben die Entscheidungsträger bei der Beurteilung ausschließlich private Interessen im Blick, dann ist der einheitliche Wille nur die *volonté de tous*. Spielt jedoch bei ihrer Entscheidung die Frage, was für die gesamte Gemeinschaft am dienlichsten wäre, die maßgebliche Rolle, dann wird die *volonté générale* wirksam werden.[74] Voraussetzung ist weiterhin, dass die Mehrzahl der abstimmenden Individuen fähig ist, die gemeinwohlorientierte Perspektive bei ihrer Wahl zu berücksichtigen. Es wird recht schnell klar, dass der gesamte Erfolg des Erkenntnisverfahren zur Ermittlung der *volonté générale* im Grunde nicht mit der Effektivität der Prozedur sichernden Mechanismen zusammenhängt, sondern mit dem Gemeinsinn der Bürger. Genau diese Eigenschaft des Bürgers, nicht das Verfahren selbst, bestimmt die Qualität des Ergebnisses. Der Erfolg der Republik steht und fällt also mit der Moralität und Tugendhaftigkeit seiner Bürger. Das Schicksal des

---

72 Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, S. 88.

73 Ebd., S. 171f.

74 Vgl. Kersting, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, S. 131.

republikanischen Staates ist also gar nicht abhängig vom Vertrag, sondern von der Denaturierungsleistung des Législateurs. Vor dem Hintergrund der republikanischen Tugendlehre verblasst daher der Vertrag fast vollständig. Während im klassischen Kontraktualismus dem Vertrag eine zentrale Stellung zukam, da durch das Vertragsversprechen die Ordnungsgewalt erschaffen wurde, die dem Gesellschaftszustand die notwendige Stabilität verlieh, verflacht der Vertrag im *Contrat social* immer mehr zu einer bedeutungslosen Chiffre. Denn die Republik speist ihr Beständigkeit aus der Moralität und Tugend ihrer Bürger und nicht – wie Rousseau es anfangs darstellt – aus einer vertraglichen Vergesellschaftung.

4 Zusammenfassung

Der Naturzustand des Rousseau'schen Kontraktualismus weist wie bei Hobbes und Locke ähnlich selbsterhaltungsgefährdende Defizite auf. Aus diesem Grund betrachten die Naturzustandsbewohner ihn als nachteiligen Zustand, den es zu verlassen gilt. Den einzigen Ausweg, den die Individuen erblicken, ist die gesellschaftliche Vereinigung durch den Vertrag. Die Gemeinschaft hat den Vorteil, dass die Kräfte jedes Einzelnen zu einem großen Ganzen zusammengeführt werden und durch einen einheitlichen Willen zur Selbsterhaltung aller Gemeinschaftsmitglieder eingesetzt werden. Im Gegensatz zu Hobbes und Locke versteht Rousseau den Naturzustand jedoch nicht als einen dauerhaften Kriegszustand aller gegen alle. Daraus folgt, dass sich nicht mehr ein Souveränitätsprofil à la Hobbes aus den Rekurs auf den Naturzustand ableiten lässt. Dem Naturzustand vollkommen fremd ist auch ein vorstaatliches Recht, welches mögliche Hinweise auf die Ausgestaltung der Souveränität beinhalten könnte. Rousseau streift die Naturzustandsthematik nur noch als Anlass zu Vergesellschaftung. Der präzise Bauplan staatlicher Herrschaft muss sich daher bei Rousseau an einer anderen Stelle finden.

Ebenso wie seine kontraktualistischen Vorläufer erblickte Rousseau, dass die einzige Quelle der Rechtsstaatlichkeit die sich freiwillig per Vertrag verpflichtenden Individuen sind. Aber ausschließlich Verträge, die die Freiheit zum Inhalt haben, sind rechtlich legitim. Rousseau erhebt die Freiheit in den Rang eines unveräußerlichen Wesensmerkmals des Menschen. Diese Unveräußerlichkeit prägt nachhaltig den Übergang vom *status naturalis* in den *status civilis*. Da auch im Gesellschaftszustand jeder nur sich selber gehorchen soll, muss auch jeder gleichberechtigter Herrschaftsteilhaber sein. Aus Rousseaus Freiheitskonzeption ergibt sich die Volkssouveränität. Die Souveränität Rousseaus unterscheidet sich in dem Maße von der von Hobbes, dass zuerst ein Herrschaftssubjekt ermittelt wird und im Anschluss daran die Eigenschaften des Souveräns festgelegt werden. Dieser Unterschied ist die logische Entsprechung der verschiedenen Problemstellungen Hobbes' und Rousseaus. Da das Leben in Freiheit die absolute Autorität über die eigene Person verlangt, erfordert selbstbestimmte Herrschaft ebenfalls absolute Autorität. Aus diesem Grund ist die Volkssouveränität absolutistisch.

Vertraglich konstituiert wird die Souveränität durch einen wechselseitigen Entäußerungsvertrag, der die Aufgabe aller Rechte zugunsten des Souveräns fordert. Rousseau nimmt aber eine beachtliche Modifikation an der Vertragsformel vor. Vertragsbegünstigte

Partner sind paradoxerweise die sich ihrer Rechte begebenden Individuen. Damit wird der Kontrakt Rousseaus zum Symbol rechtlicher Entmachtung und Ermächtigung zugleich. Rousseau verstand jedoch nicht, dass der Souverän sich gegenüber den Untertanen vertraglich nicht verpflichten kann. Es ist ja gerade das Wesen absolutistischer Herrschaft, dass sie rechtlich völlig ungebunden ist. Dieses Verpflichtungsverhältnis nimmt im Rousseau'schen Kontraktualismus unterschwellig die Form einer moralischen Selbstbindung an. Die Individuen der Vertragsphilosophie sind aber nicht das richtige Personal, um sich moralisch zu binden. Die Vertragskontrahenten zeichnen sich doch gerade dadurch aus, dass sie nutzenoptimierend denken und ausschließlich ihrem aufgeklärten Selbstinteresse folgen. Mit derartigem Menschenmaterial ist aber keine Tugendrepublik zu errichten. Deswegen muss sich die Natur des Menschen ändern. Eigeninteressierte Einzelwesen müssen in gemeinwohlorientierte Tugendbürger umgeformt werden. Zu Beginn scheint Rousseau noch der Ansicht gewesen zu sein, dass der Vertragshandel an sich diese Erziehungsleistung vollbringen könnte. Aber ein Vertragsgeschäft kann nicht moralisieren. Dies musste sich auch Rousseau eingestehen und rief den Législateur auf den Plan. Der Gesetzgeber seinerseits ist ein höherwertiges Wesen, das über jeden menschlichen Makel erhaben ist. Er denaturiert den Menschen und erzieht sie zu moralisch-ethischen Bürgern. Die Tugendbürger sind das notwendige Personal der Rousseau'schen Republik. Sie können die Gemeinwohlperspektive beim Gesetzgebungsprozess einnehmen und so alleinig die *volonté générale* als legitime Willensäußerung des Souveräns zum Ausdruck bringen.

Literaturverzeichnis

Brandt, Reinhard, Rousseaus Philosophie der Gesellschaft, Stuttgart 1973.

Cassirer, Ernst, Das Problem Jean-Jacques Rousseau, Darmstadt 1970.

Euchner, Walter, Naturrecht und Politik bei John Locke, Frankfurt a. M. 1969.

Fetscher, Iring, Rousseaus Politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs, Neuwied/ Berlin 1968.

Forschner, Maximilian, Rousseau, Freiburg/ München 1977.

Gagnebin, Bernard, Die Rolle des Gesetzgebers, in: Brandt, Reinhard/ Herb, Karlfriedrich (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin 2000, S. 135-149.

Haegi, Klaus D., Die politische Freiheit im Werk von Jean-Jacques Rousseau, Winterthur 1963.

Herb, Karlfriedrich, Bürgerliche Freiheit. Politische Philosophie von Hobbes bis Constant, München 1999.

Herb, Karlfriedrich, Rousseaus Theorie legitimer Herrschaft. Voraussetzungen und Begründungen, Würzburg 1989.

Herb, Karlfriedrich, Zur Grundlegung der Vertragstheorie, in: Brandt, Reinhard/ Herb, Karlfriedrich (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin 2000, S. 27-43.

Hobbes, Thomas, Leviathan. Erster und zweiter Teil, übers. v. Mayer, Jacob Peter, Stuttgart 1970.

Kant, Immanuel, Zum ewigen Frieden, in: ders., Kant's gesammelte Schriften, Band 8, hrsg. v. der Königlichen Preußischer Akademie der Wissenschaften, Berlin 1923, S. 341-386.

Kersting, Wolfgang, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994.

Kersting, Wolfgang, Die Vertragsidee des Contrat social und die Tradition des neuzeitlichen Kontraktualismus, in: Brandt, Reinhard/ Herb, Karlfriedrich (Hrsg.), Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Berlin 2000, S. 45-66.

Kersting, Wolfgang, Hobbes zur Einführung, Hamburg 2005.

Kersting, Wolfgang, Jean-Jacques Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“, Darmstadt 2002.

Mayer-Tasch, Peter C., Autonomie und Autorität. Rousseau in den Spuren Hobbes?, Neuwied 1968.

Röhrs, Hermann, Jean-Jacques Rousseau. Vision und Wirklichkeit, Köln 1993.

Rousseau, Jean-Jacques, Diskurs über die Ungleichheit, hrsg. & übers. v. Meier, Heinrich, Paderborn u. a. 1984.

Rousseau, Jean-Jacques, Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechtes, in: ders., Politische Schriften, Band 1, übers. v. Schmidts, Ludwig, Paderborn 1977, S. 59-208.

Sandel, Michael J., Liberalism and the Limits of Justice, Cambridge 1982.

Schottky, Richard, Untersuchungen zur Geschichte der staatsphilosophischen Vertragstheorie im 17. und 18. Jahrhundert (Hobbes – Locke – Rousseau – Fichte). Mit einem Beitrag zum Problem der Gewaltenteilung bei Rousseau und Fichte, Amsterdam 1995.

Steinvorth, Ulrich, Freiheitstheorien in der Philosophie der Neuzeit, Darmstadt 1987.

Strauss, Leo, Naturrecht und Geschichte, Frankfurt a. M. 1977.

Sturma, Dieter, Jean-Jacques Rousseau, München 2001.

Vossler, Otto, Rousseaus Freiheitslehre, Göttingen 1963.

Wokler, Robert, Rousseau, Freiburg 1999.

Zerb, Peter, Zur Semantik gesellschaftlicher Freiheit. Eine Analyse der Freiheitsbegriffe bei Thomas Hobbes, John Locke, Jean-Jacques Rousseau, Thomas Paine und John Stuart Mill, Frankfurt a. M. 1987.